

Stellung und Bedeutung des Realprogymnasiums.

Als die städtischen Behörden von Ratibor im Jahre 1880 die Überzeugung gewannen, daß die im Jahre 1874 ins Leben gerufene und im Jahre 1878 von der Unterrichtsbehörde anerkannte lateinlose höhere Bürgerschule wegen ihrer höchst dürftigen Berechtigungen, die sie den von derselben abgehenden Schülern gewährt, keine für die Stadt Ratibor geeignete höhere Lehranstalt sei, und es sich darum handelte, dieselbe in eine mit größeren Berechtigungen ausgestattete Anstalt umzuwandeln, da lag der Gedanke sehr nahe, sie durch Aufsetzung eines Jahreskursus in eine lateinlose Realschule umzugestalten. Diesen Weg der Umwandlung hat in neuerer Zeit die Stadt Bochum mit ihrer lateinlosen höheren Bürgerschule gewählt. Anstatt diese einfache Art des Verfahrens, das nicht länger als ein einziges Jahr in Anspruch genommen hätte, einzuschlagen, gingen die städtischen Behörden von Ratibor nach reiflicher Überlegung wohlweislich auf den Vorschlag ein, Latein einzuführen, und zogen somit den schwierigeren und langwierigeren Weg, der in sieben Jahren zu einem Realprogymnasium führte, dem einfacheren und erheblich kürzeren, der in einem Jahre zu einer Realschule geführt hätte, vor. Dem Beispiele von Ratibor folgt zur Zeit die Stadt Bonn mit ihrer lateinlosen höheren Bürgerschule, und die Städte Eschwege und Remscheid wandeln sogar, wie es Lübben bereits gethan, ihre lateinlosen Realschulen in Realprogymnasien um. Und mit Recht! Denn die Berechtigungen, die eine lateinlose Realschule gewährt, sind ebenfalls nur lückenhaft, während das Realprogymnasium in Bezug auf die Berechtigungen dem Gymnasium in den betreffenden Klassen, also bis zur Reife für Prima völlig gleichsteht.

Das Realprogymnasium gewährt alle Berechtigungen, welche die Realschule geben kann, dagegen berechtigt die Realschule zu vielen Berufsarten nicht, zu denen das Realprogymnasium berechtigt. Mit einer Realschule wäre also thatsächlich für Ratibor nicht viel gewonnen worden. Sie wäre voraussichtlich ebenso wenig lebensfähig gewesen wie eine höhere Bürgerschule.

Nachdem nunmehr mittels Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 22. Februar 1887 die seitherige höhere Bürgerschule zu Ratibor als vollberechtigtes Realprogymnasium anerkannt worden ist, wurde es von berufener Seite als zeitgemäß und verdienstlich bezeichnet, wenn die Eltern, welche ihre Söhne dieser Anstalt anvertrauen, mit den wichtigsten, die neue Anstalt betreffenden Veränderungen bekannt gemacht würden und über die Stellung und Bedeutung der Realprogymnasien unter den höheren Lehranstalten Preußens ein klares Bild erhielten. Dieser freundlichen Anregung und der von mir gemachten Erfahrung, daß thatsächlich über das höhere Schulwesen noch in vielen Kreisen unserer Bevölkerung unklare, ja falsche Ansichten herrschen, verdanken die nachfolgenden schlichten Betrach-

tungen ihre Entstehung; sie sollen den Eltern, die oft nicht wissen, welche Anstalt für ihre Söhne die geeignete ist, einen Anhalt geben.

Die im Jahre 1882 vom Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten herausgegebenen „Lehrpläne für die höheren Schulen“ nennen nämlich als solche: 1. Gymnasien, 2. Progymnasien, 3. Realgymnasien, 4. Realprogymnasien, 5. Ober-Realschulen, 6. Realschulen, 7. höhere Bürgerschulen. Die Anstalten 1, 3 und 5 haben eine Kursusdauer von 9 Jahren und werden unter dem Namen „Vollanstalten“ zusammengefaßt. Die Kursusdauer der Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen ist siebenjährig, die der höheren Bürgerschulen sechsjährig, deshalb bezeichnet man diese Anstalten im Gegensatz zu den ersteren als „unvollständige Anstalten“ — Über ihr Verhältnis zu den Vollanstalten sagen die Lehrpläne: „Progymnasien sind gymnastische Lehranstalten, denen die Prima fehlt. Ihr Lehrplan ist dem der Gymnasien in den entsprechenden Klassen identisch; ihr Lehrziel bildet die Reife für die Prima eines Gymnasiums.“ — „Die Realprogymnasien stehen in demselben Verhältnisse, wie die Progymnasien zu den Gymnasien.“ — „Die Realschulen stehen zu den Ober-Realschulen im Wesentlichen in dem gleichen Verhältnisse wie die Progymnasien zu den Gymnasien.“ Über das Verhältnis der höheren Bürgerschulen zu den übrigen höheren Lehranstalten sprechen sich die Lehrpläne nicht aus. Doch zeigt der mitgeteilte Unterrichtsplan in der Verteilung der Lehrstunden für die einzelnen Klassen und Unterrichtsgegenstände sowie auch die dazu gegebenen Erläuterungen, daß an die Leistungen dieser Schulen im großen und ganzen dieselben Ansprüche gemacht werden, wie an die Realschulen; nur sind, da diese Schulen hauptsächlich zur Vorbildung für das praktische Leben dienen sollen, behufs Erzielung einer abgerundeten Bildung die Penen in einzelnen Gegenständen beschränkt, in anderen erweitert. (Denkschrift betreffend die Verhältnisse der Lehrer an den unvollständigen höheren Lehranstalten. Cassel 1886. S. 6.) Es stellt also die Staatsbehörde an die Leistungen der unvollständigen Anstalten dieselben Anforderungen, wie an die der Vollanstalten in den entsprechenden Klassen.

Durch die Einführung der revidierten Lehrpläne vom 31. März 1882 sind die Lehrpläne der Gymnasien und Realgymnasien für die drei untersten Jahreskurse einander so angenähert worden, daß bis zur Versetzung nach Unter-Tertia der Übergang von der einen Kategorie der Schulen zu der anderen unbehindert ist, und es können daher die Eltern nun ihre Söhne ohne Bedenken auch einem Realprogymnasium anvertrauen, da sie sich erst nach dreijährigem Schulbesuch derselben zu entscheiden brauchen, ob sie dieselben auf der Anstalt lassen oder einem Gymnasium übergeben wollen. Da in Bezug auf diesen Punkt Zweifel entstanden zu sein scheinen, so hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Erlaß vom 15. März 1883 ausdrücklich Folgendes bestimmt:

„Es berechtigt bis zur Versetzung nach Untertertia einschließlich das von einem Realgymnasium ausgestellte Abgangszeugnis zur Aufnahme in die entsprechende Klasse eines Gymnasiums, sofern in dem Urteile über die Kenntnisse und Leistungen im Lateinischen das Prädikat „genügend“ ohne irgend welche Beschränkung gegeben ist. Andererseits berechtigt bis zur Versetzung nach Untertertia einschließlich das von einem Gymnasium ausgestellte Abgangszeugnis zur Aufnahme in die entsprechende Klasse eines Realgymnasiums, sofern in den Urteilen über die Kenntnisse und Leistungen im Französischen und im Rechnen (bezw. in der Mathematik) das Prädikat „genügend“ ohne irgend welche Einschränkung gegeben ist.“

Die hiermit bezüglich der Geltung der Abgangszeugnisse der Gymnasien und Realgymnasien getroffenen Bestimmungen finden auf die Abgangszeugnisse der Progymnasien und Realprogymnasien unveränderte Anwendung.“

Musste früher die Entscheidung der Eltern über die Wahl der Schule schon im frühen Kindesalter stattfinden, so ist nunmehr, nachdem infolge des im wesentlichen gemeinsamen Lehrplanes der Gymnasien und Realgymnasien für die Klassen Sexta, Quinta und Quarta eine beiden Anstaltsarten gemeinsame

Unterlage gewonnen ist, der Uebergang von der einen Kategorie der Anstalten zur anderen ermöglicht worden. Das Realprogymnasium ist ein Realgymnasium mit fehlender Prima, ein unvollständiges Realgymnasium, d. h. eine Anstalt, die ihre Schüler bis zur Reife der Prima eines Realgymnasiums vorbildet, und es erlangen somit diejenigen Schüler, welche nach Absolvierung des Realprogymnasiums, d. i. nach dem Bestehen der für Realprogymnasien vorgeschriebenen Entlassungs-Prüfung noch den zweijährigen Kurjus der Prima einer Vollanstalt durchmachen, alle diejenigen Berechtigungen, welche zur Zeit staatlicherseits den Abiturienten der Realgymnasien garantiert sind. Daß diese Berechtigungen der Realgymnasial-Abiturienten noch immer nicht denen der Gymnasial-Abiturienten gleich sind, ist vielen Einsichtigen befallendswert und unbegreiflich. Die Hohe preussische Unterrichtsbehörde hat zwar selbst die koordinierte Stellung der Realgymnasien und Gymnasien in der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. Oktober 1859 betont und darauf hingewiesen,

daß „zwischen Gymnasium und Realschule kein prinzipieller Gegensatz stattfindet, sondern das Verhältnis gegenseitiger Ergänzung, indem sie sich in die **gemeinsame** Aufgabe teilen, die Bildung für die Hauptrichtungen der verschiedenen Berufsarten zu gewähren.“

sie hat ferner in den Erläuterungen zu den neuen Lehrplänen für die höheren Schulen vom 31. März 1882 ausdrücklich hervorgehoben, daß die Unterscheidung der Gymnasien und Realschulen, die sachlich begründet und durch die Erfahrung bewährt ist, aufrecht zu erhalten sei, und daß eine einheitliche, die Aufgaben des Gymnasiums und der Realschule verschmelzende höhere Schule herzustellen, wenigstens unter den gegenwärtigen Kulturverhältnissen nicht ausführbar sei, ohne dadurch die geistige Entwicklung der Jugend auf das schwerste zu gefährden, aber sie hat sich leider noch nicht dazu entschließen können, beide Bildungsanstalten, die eine gleichwertige allgemeine, wissenschaftliche und ethische, in 80 Prozent übereinstimmende Bildung ihren Zöglingen vermitteln, als ebenbürtig anzusehen und als gleichberechtigt anzuerkennen. Noch wird in den maßgebenden Kreisen, die ausschließlich ihren Unterricht auf dem Gymnasium empfangen haben, das Realgymnasium nur als Stiefschwester des Gymnasiums betrachtet. Aber es wird eine Zeit kommen, und sie ist vielleicht näher, als manche allzu pietätvolle Anhänger der alten Schule meinen, wo die Gleichberechtigung beider Schulen, die eine logische Notwendigkeit ist, ausgesprochen werden wird. Von Tag zu Tag mehrt sich die Zahl derer, die nach zeitgemäßer Bildung dürsten und schmerzlich die Lücken einer nur zu wenig mit der Gegenwart in Verbindung stehenden Jugendziehung empfinden, und in zunehmender Bewegung durchdringen sich immer weitere Kreise von der Wahrheit jener Worte Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Wilhelm von Preußen:

„Ich muß mich zu der kegerischen Ansicht bekennen, daß ich wirklich nicht meine, die humanistische Bildung allein mache den Mann. Vielmehr glaube ich, daß in der That dem Realgymnasium zum mindesten eine ebenso wichtige, wenn nicht wichtigere Rolle in unserem Bildungsleben zufallen muß.“

Hat doch die höchste Behörde Preußens durch die Einführung des Lehrplans der Realgymnasien bei den Kadettenanstalten ausdrücklich anerkannt, daß für das Offizierkorps, diese Grundsäule des Staates, die Realschulbildung vorzuziehen ist. Die Kadettenanstalten haben stets den Lehrplan der Realschulen befolgt; bis 1840 wurde auf denselben kein Latein unterrichtet. Der Unterrichtsplan von 1840 war der einer sechsklassigen höheren Bürgerschule mit Latein und Französisch. Im Anfange des vorigen Jahrzehnts handelte es sich um die wichtigen Fragen, ob man der zu Offizieren heranzubildenden Jugend überhaupt mehr Wissen aufbürden solle, zweitens, ob für dieselbe Gymnasial- oder Realschulbildung mehr taue. Die erste Frage fand eine bejahende Antwort, in der zweiten trug der Bildungsgang des Realgymnasiums den Sieg über das Gymnasium davon, zur großen Genugthuung aller derer, die unser Heer und die an die Offiziere zu stellenden Anforderungen kennen. Das Kadettenkorps hat seit dem Jahre 1885 genau den

Lehrplan der Realgymnasien durchgeführt, und wir können nur hoffen, daß dieser große Sieg, den die moderne Realbildung hier an oberster und offizieller Stelle errungen hat, befruchtend und segenbringend auf die gesamte Richtung zurückwirken und das Realgymnasium zu weiterer Vertiefung und zum Vorstreben in idealem Sinne anspornen möge, damit es auch der Universität gegenüber endlich die ihm schon längst gebührende Stellung erringe. Erst ein Teil der philosophischen Fakultät ist den Abiturienten der Realgymnasien erschlossen; sie können Mathematik, neuere Sprachen und Naturwissenschaften studieren, aber es ist gegründete Hoffnung vorhanden, daß die Berechtigung zum Studium der Medizin demnächst hinzukommt. Was die technischen Hochschulen anbelangt, so ist von kompetenter Seite ausgesprochen worden, daß für dieselben nicht das Gymnasium sondern das Realgymnasium die geeignete Vorbildungsanstalt sei, und in Bayern müssen deshalb die Abiturienten der „humanistischen“ Gymnasien auf der technischen Hochschule ein Jahr länger studieren, als die Abiturienten der Realgymnasien, um zu den Staatsdienst-Prüfungen zugelassen zu werden.

An allen diesen Vorzügen des Realgymnasiums nimmt das Realprogymnasium als unvollständige Anstalt gleicher Art teil.

Aber die Realprogymnasien haben noch eine andere, mindestens ebenso wichtige Bedeutung. Obgleich unvollständige Anstalten, sind sie in gewissem Sinne doch wieder vollständige Anstalten, und dadurch unterscheiden sie sich wesentlich von den Progymnasien, die nur für die Prima der Gymnasien vorbereiten.

Wenn ein Schüler eines Gymnasiums mit erlangtem Zeugnisse der Reife für Ober-Sekunda und dem Freiwilligenheine die Anstalt verläßt, was nimmt er an Bildung mit ins Leben hinaus? Nur ein Bruchstück — ein Bruchstück, „das nach seiner Beschaffenheit nur für wenige einen rechten Wert haben kann.“ (Dr. L. Wiese, Pädagogische Ideale und Proteste.) Denn „im Gymnasium weist jede Klassenstufe auf die höhere hin, wie die ganze Anstalt auf die Universität,“ und es ist ein seltsames Verhältnis, wenn der Besitz des Berechtigungsscheines für den einjährigen Militärdienst „zuletzt die einzige Frucht der Ausfaat ist, die hauptsächlich den Sprachen des klassischen Altertums entnommen war. Daß in dieser Beziehung die Realschulen entschieden den Vorzug verdienen vor den Gymnasien, kann nur Unkenntnis oder Verblendung in Abrede stellen. Der Lehrplan derselben hat nicht die organische Einheit des gymnasialen, bietet aber der großen Zahl derer, die nicht zu einem Fakultätsstudium übergehen wollen, sowie auch denen, die schon vor der obersten Stufe die Schule wieder verlassen müssen, bei weitem mehr Gelegenheit zur Erwerbung einer im thätigen Leben vielfach zu verwertenden allgemeinen und im einzelnen nach verschiedenen Seiten leichter zu erweiternden Bildung.“ (L. Wiese, a. a. D.)

Das Gymnasium ist nur für diejenigen Schüler da, welche es vollständig absolvieren; alle anderen, die vorher dasselbe verlassen, treten in das Leben schlecht oder ungenügend vorbereitet; sie sollten also besser gänzlich fern bleiben. Über diejenigen Schüler, die aus der Untersekunda eines Gymnasiums in das Leben hinaustreten, sagt Konrad (Das Universitätsstudium in Deutschland während der letzten fünfzig Jahre. Statistische Untersuchungen unter besonderer Berücksichtigung Preußens. Jena 1884.): „Das erlernte Latein und Griechisch reicht gerade hin, den Dünkel auf vermeintliche Bildung zu nähren, nicht aber der gewerblichen Aufgabe gerecht zu werden.“ (S. 24.) Und Dr. Gronau, Rektor des Progymnasiums in Schwyz, sagt in seinem Referate „Der deutsche Unterricht in den Klassen Tertia bis Prima“ (Verhandlungen der 11. Direktoren-Versammlung in den Provinzen Ost- und Westpreußen. 1886. S. 11) ganz offen: „Diejenigen Fächer, die mit III. einen gewissen sichtbaren Abschluß finden, sind wenigstens für das Gymnasium nicht zahlreich: Latein allenfalls, Griechisch und Französisch nicht, Geschichte doch auch nicht, da nur ein Teil der antiken Geschichte behandelt ist, und für Mathematik und Physik kann das auch nicht gelten. Ein Abschluß dürfte im Realgymnasium eher mit II. erreicht werden. Für das Gymnasium aber ist, so bedauerlich es sein mag, daß jene jungen Leute bei ihrem Abgange von der Schule eine „praktische“ Bildung nicht genossen haben und auch die allgemeine Bildung des Gymnasiums für sie eine unfertige geblieben ist, an der Sache kaum etwas zu ändern.“

Wie ganz anders tritt ein Schüler, der eine höhere Bürgerschule oder ein Realprogymnasium durchgemacht hat, ins Leben? Erstere sind ja Anstalten, deren Lehrplan eigens für Schüler, die unmittelbar ins praktische Leben treten sollen, eingerichtet und gestaltet worden ist. Aber auch die Realprogymnasien sollen in gewissem Sinne dasselbe leisten, wie die höheren Bürgerschulen ohne Latein. Die Realprogymnasien sind nicht nur Vorbereitungsanstalten für die Prima eines Realgymnasiums, sondern sie haben auch die vielleicht noch wichtigere Aufgabe, auf die der Herr Geh. Regierungs- und Provinzial-Schulrat Dr. Klitz gelegentlich einer am 21. November des Jahres 1872 abgehaltenen Revision des Realprogymnasiums zu Ludenwalde ausdrücklich hinwies: „ihre Schüler auch für das praktische Leben mit einer abgerundeten Bildung zu versehen.“ Darin liegt ihr Vorzug, den sie vor den Progymnasien voraushaben, und daraus erklärt sich auch die große Zahl dieser Anstalten. Im Sommersemester 1885 gab es in Preußen 86 Realprogymnasien und nur 38 Progymnasien. In gleichem Sinne faßt bereits das Circular der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 4. März 1860, die Organisation des städtischen Schulwesens betreffend, die Aufgabe dieser Anstalten auf. In demselben ist besonders der Paragraph 14, welcher von dem „Abschluß hinter Sekunda“ handelt, bemerkenswert: Es gehört zu den Kennzeichen der höheren Bürgerschule (amtlich seit 31. März 1882 Realprogymnasium), daß sie von der untersten Klasse auf eine höhere Lehranstalt angelegt ist und deshalb nicht zugleich noch die Aufgabe der allgemeinen Elementarschule zu übernehmen hat. Demnach sind solche Schüler vom Eintritt in die Quinta möglichst fern zu halten, welche nur die unteren Klassen durchmachen sollen, um, sobald sie aus dem schulpflichtigen Alter getreten sind, die Schule wieder zu verlassen. Dagegen können die Klassen von Quinta bis Sekunda einschließlich sehr wohl zugleich der Aufgabe genügen, welche eine Mittelschule zu erfüllen hat. Die höhere Bürgerschule wird, soweit ihr Zweck es zuläßt, Rücksicht darauf zu nehmen haben, daß aus Sekunda eine Anzahl von Schülern abgehen wird, um in einen praktischen Lebensberuf einzutreten. — Demgemäß ist bei Verteilung des Unterrichtsstoffes darauf Bedacht zu nehmen, daß die aus der absolvierten Sekunda gewonnene Schulbildung das unter allen Umständen Notwendige nicht versäume und in sich einen Abschluß erreiche, welcher zum Eintritt in einen praktischen Beruf der mittleren bürgerlichen Lebenskreise befähigt.

Und in der That sollte man auch meinen, daß ein Schüler, der genügende Kenntnis des Französischen und Englischen besitzt, um ohne Schwierigkeit diese Sprachen weiter betreiben zu können, umfassende Kenntnis der Mathematik und Fertigkeit im Rechnen, endlich tüchtige Übung im Zeichnen neben dem erforderlichen Wissen in den Realien, damit im bürgerlichen Leben weiter kommen müsse. Doch hören wir den kompetentesten Beurteiler preußischer Schulverhältnisse, den Herrn Unterrichtsminister Dr. von Gösler, welcher in dieser Frage sich zu äußern Veranlassung genommen hat. Als in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 15. April 1885 der Abgeordnete Seyfardt den sechsklassigen Bürgerschulen und siebentklassigen Realschulen das Wort geredet und auf die Gefahr der Halbbildung hingewiesen hatte, als welche er jede auf dem Wege zum Ziele stekken gebliebene Bildung bezeichnete, folgte der Herr Unterrichtsminister den Ausführungen desselben und erklärte sich folgendermaßen: „Mir scheint ein Schüler, welcher etne 6 jährige Bürgerschule durchgemacht hat, ja sogar ein Schüler, welcher eine 7 jährige Realschule oder ein 7 jähriges Realprogymnasium absolviert hat, für das praktische Leben wertvoller als ein junger Mann, der die Sekunda in einem humanistischen Gymnasium durchgemacht, also eine 7 jährige Gymnasialbildung sich erworben hat. Es ist meines Erachtens nicht allein für die hohe Unterrichtsverwaltung, sondern darüber hinaus für unser gesamtes öffentliches Leben eine der nachteiligsten Thatsachen, daß aus der Unter-Sekunda der Gymnasien eine Masse junger Leute abgehen mit einer Art Bildung, die kaum als Halbbildung zu bezeichnen ist; die jungen Leute haben alle Kategorien von Bildungsstoffen angeschnitten, aber absolut nichts Abgeschlossenes, nichts in Händen, was ihnen für das praktische Leben nützlich sein kann, kaum etwas, was sie zu erfolgreicher Fortarbeit befähigen könnte. . . . Ein junger Mann dagegen, der ein 7 jähriges Realprogymnasium, eine 7 jährige Realschule oder eine höhere Bürgerschule mit Erfolg zurückgelegt hat, hat in der That an Kennt-

nissen und Fertigkeiten ein Werkzeug, ein Material erworben, mit dem er im Leben vorwärts streben und arbeiten kann."

Daß aber eine immer weiter sich verbreitende Halbbildung für das Gemeinwohl große Gefahren enthalte, wer wollte das bestreiten? Sie ist nicht selten eine Ursache der Unzufriedenheit, da die mit einer solchen ins Leben tretenden jungen Leute mit dem Geringen, was sie aufgenommen haben, nichts anzufangen wissen, und was sie besser brauchen könnten und haben sollten, entbehren. Auch erfahrene Männer von ruhigem und klarem Urtheil halten für möglich, daß daraus bei uns sich Zustände entwickeln, die von dem russischen Nihilismus wenig verschieden sein werden. Die Frequenzstatistik unserer höheren Lehranstalten ergiebt, daß dieselben von vielen in die unteren Klassen aufgenommenen Schülern nicht durchgemacht werden; aus verschiedenen Ursachen müssen manche schon ihre Schulbildung in den mittleren Klassen abschließen, und eine noch größere Zahl verläßt die Schule, sobald in Sekunda die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst erreicht ist. Wenn nun auch in beiderlei Anstalten, sowohl im Gymnasium als im Realgymnasium, diejenigen, welche vor dem Ende abgehen, eine fragmentarische Bildung erhalten, so kann doch nach den Auslassungen der beiden gründlichsten Kenner preussischer und deutscher Schulen nunmehr kein Streit sein, welche von beiden solchen jungen Leuten nachher im Leben nutzbarer ist und zu selbständiger Weiterbildung dienlicher sein kann.

Die „Norddeutsche Allgem. Ztg.“ vom 3. September 1887 brachte einen Artikel, der jedenfalls behördlichen Ursprungs ist und in vollstem Maaße die Aufmerksamkeit nicht bloß der Eltern verdient, deren Söhne mit dem Reifezeugnis die höheren Lehranstalten verlassen, sondern auch der jungen Leute selbst. In demselben wird darauf hingewiesen, daß alle akademischen Berufsarten überfüllt sind, nicht bloß das Fach des Juristen, sondern auch die Medizin, das Baufach, Lehrfach, Forstfach, kurzweg alle. Das Blatt zieht hieraus die Lehre, daß man einen jungen Mann nur dann dem Studium zuwenden soll, wenn zweifelloste Beanlagung vorhanden ist, und daß das in Zukunft drohende, eigentlich schon vorhandene „gelehrte Proletariat“ als eine ernste Gefahr angesehen werden muß.

Deshalb wäre zu empfehlen, daß Eltern genau prüften, ob ihre Söhne wirklich Beruf zum Studium und die materiellen Mittel haben, eventuell eine lange Reihe von Jahren ohne Gehalt auf Anstellung zu warten; die falsche Bornehmheit der Ansicht, daß das Studium ehrenvoller sei als eine Thätigkeit im wirthschaftlichen Erwerbaleben, muß überwunden werden.

Möchten doch alle Eltern, welchen es nur darum zu thun ist, daß ihre Söhne sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erwerben, und deren Söhne nicht die Universität besuchen sollen, die an sie gerichteten Worte unseres hochverehrten Herrn Kultusministers beherzigen im Interesse ihrer Söhne, für die nicht das Gymnasium, sondern die höhere Bürgerschule und das Realprogymnasium die geeigneten Bildungsanstalten sind.

Dem dies sind so recht Anstalten für strebsame Schüler, die bis zum 16 oder 17. Lebensjahre die Schule besuchen und eine relativ abgeschlossene Bildung für das Leben erlangen wollen Anstalten welche ihren abgehenden Schülern nicht bloß jene trockenen Anfänge und Elemente bieten, die keine geistige Befriedigung gewähren, sondern Kenntnisse und Fertigkeiten ins Leben mitgeben, welche die genannten Zöglinge brauchen und suchen, eine haltbare und fruchtbare Bildung und damit den Reiz und Sporn zum Weiterstreben.

Im Anschluß hieran scheint es gerechtfertigt, eine vollständige und genaue Zusammenstellung derjenigen Berechtigungen zu geben, welche mit dem Besuche eines Realprogymnasiums verbunden sind.

A. Das Reifezeugnis für Tertia berechtigt:
zum Besuch einer Landwirtschaftsschule.

B. Das Reisezeugnis für Untersekunda (nach zweijährigem Besuch der Tertia) berechtigt:

1. zum Besuch der Königl. Tierarzneischule zu Berlin,
2. zum Besuch der Königl. Gärtner-Lehranstalt bei Berlin,
3. zum Besuch der (unter Leitung der Königl. Akademie der Künste stehenden) Hochschule für Musik in Berlin (umfaßt 3 Abteilungen: 1. für musikalische Komposition, 2. für ausübende Tonkunst, 3. Institut für Kirchenmusik),
4. zum Besuch der (unter Leitung der Königl. Akademie der Künste stehenden) Königl. Kunstschule in Berlin (besteht aus der „allgemeinen Kunstschule,“ zugleich Zeichenlehrerseminar und der „Kunstgewerbeschule“),
5. zur Zulassung zur Zeichenlehrerprüfung (Vorbildung entweder auf dem vorher genannten Zeichenlehrerseminar oder auf einer Kunstakademie),
6. zur Annahme als Gehilfe für den subalternen Post- und Telegraphendienst — mit nachfolgender Zulassung zur Prüfung (der „Postamts-Assistenten-Prüfung“),
7. zur Zulassung als Zivilanwärter zum Vorbereitungsdienst für die Gerichtsschreiberprüfung im Königl. Preussischen Justizdienste,
8. zur Aufnahme auf die Haupt-Kadettenanstalt in Lichterfelde bei Berlin, welche genau den Lehrplan der Realgymnasien befolgt,
9. zur Zulassung zur Zahlmeister-Laufbahn bei der Marine für Mannschaften des Dienststandes der Reichsflotte.

C. Das Reisezeugnis für die Obersekunda (nach einjährigem erfolgreichem Besuche der Untersekunda) berechtigt:

1. zum Eintritt in den Militärdienst als Einjährig-Freiwilliger,
2. zur Zulassung zur Zahlmeister-Laufbahn bei der Armee und bei der Marine,
3. zur Zulassung zum Sekretariat des Marine-Intendanturdienstes für Zahlmeister-Aspiranten der Marine, welche die Prüfung zum Zahlmeister mit dem Qualifikationsattest „gut“ oder „sehr gut“ bestanden haben.
4. zur Meldung um Ausbildung im Verst-Betriebssekretariate für Militäranwärter,
5. für die Zulassung als Seefadett (doch muß die wissenschaftliche Befähigung außer im Latein, Deutsch und Geschichte trotzdem noch durch eine besondere Eintrittsprüfung dargethan werden),
6. zur Anstellung bei Reichsbankanstalten,
7. zur Apothekerprüfung,
8. zum Besuch der (unter Leitung der Königl. Akademie der Künste stehenden) Königl. Allgemeinen Akademie der bildenden Künste in Berlin
9. zum Besuche der höheren Gewerbeschulen,
10. zum technischen Eisenbahnsekretariat im Staatseisenbahndienste (Landmesser, Bautechniker, Maschinentechniker),
11. zur Laufbahn als Werkstätten-Vorsteher im Staatseisenbahndienste,
12. zum gerichtlichen Subalterndienste,
13. zum Studium auf der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin.

D. Das Zeugnis der Reise für die Prima eines Realgymnasiums (oder das Bestehen der Abgangsprüfung am Realprogymnasium) berechtigt:

1. zum Fähnrichsexamen,
2. zur Zulassung zum Sekretariat des Militärintendanturdienstes für Zahlmeister-Aspiranten der Armee, welche die Prüfung zum Zahlmeister „zur vollständigen Zufriedenheit“ abgelegt haben,
3. zum Studium auf der Königl. Militär-Kochschule zu Berlin,

4. zur Zulassung als Civilaspirant für den Militärmagazindienst,
5. zur Approbation als Zahnarzt,
6. zur Zulassung auf die höheren landwirtschaftlichen Schulen,
7. zum Civilsupernumerariat bei der Provinzial-Verwaltung,
8. zum Civilsupernumerariat im Staatseisenbahndienste,
9. zur Telegraphen-Inspektorstelle im Staatseisenbahndienste.
10. zum Civilsupernumerariat bei der Königl. Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung,
11. zur Landmesserprüfung,
12. zur Markscheiderprüfung,
13. zum Eintritt in die Prima eines Realgymnasiums, wodurch den Schülern nach einjährigem Besuche dieser Klasse die Zulassung zum Civilsupernumerariat bei der Verwaltung der indirekten Steuern und nach zweijährigem erfolgreichen Besuche die Annahme als „Eleve“ für den höheren Post- und Telegraphendienst, das Studium des Bau- und Maschinensachs auf den technischen Hochschulen, des Bergsachs auf den Bergakademien und des Forstsachs auf den Forstakademien, sowie das Studium der Mathematik, der Naturwissenschaften und der neueren Sprachen auf den Universitäten ermöglicht wird.

